

Gesonderte Vertragsbedingungen für die Erbringung der Service-, Wartungs- und Beratungsleistungen im Rahmen eines Service Level Agreement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Für den Umfang der Serviceleistungen oder Serviceleistungen (im Folgenden: „Vertragsleistungen“) der ProLeiT AG im Zusammenhang mit dem abgegebenen Angebot sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: „ProLeiT“) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich ProLeiT seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der ProLeiT vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ProLeiT nicht erteilt wird, ProLeiT auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ProLeiT zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

1.3. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung maximal 1 Sicherungskopie herstellen.

1.4. Der Begriff Schadensersatzansprüche umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. DEFINITIONEN

2.1. „Produktionsstandort“ bezeichnet den Standort des Bestellers und bezieht sich auf Betriebsstätten des Bestellers, aber nicht Produktionsanlagen anderer natürlicher oder juristischer Personen oder Konzern- und Subunternehmen.

2.2. „Software“ meint die in der **Anlage A** aufgelisteten Softwareprodukte.

2.3. „Major Incidents“: Störung, die den Ausfall wesentlicher Systembestandteile oder des Gesamtsystems verursacht, so dass die Nutzung vollständig verhindert wird und eine sofortige Störungsbeseitigung unumgänglich ist.

2.4. „Servicezeit“: Werktags von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr (MEZ); ausschließlich der gesetzlichen Feiertage sowie Samstagen und Sonntagen; es gelten die Geschäftszeiten von ProLeiT am Standort in Herzogenaurach.

2.5. „Überlassungsvertrag“: Als Überlassungsvertrag gilt diejenige vertragliche Vereinbarung, nach welcher der Besteller die Rechte zur Nutzung der Software gemäß der **Anlage A** letztmalig erhalten hat. In der Regel handelt es sich hierbei um Projekt- oder Lizenzverträge.

3. LIZENZIERTER SOFTWARE / PRODUKTE

Der Besteller hat die unter der Server-ID zugeordneten Lizenzen gemäß **Anlage A** des Angebotes erworben. Die vorliegenden Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf die in **Anlage A** bezeichneten und aufgelisteten gelieferten Standard-Softwareprodukte gemäß dem Angebot von ProLeiT an den Besteller.

4. VERTRAGSGEGENSTAND

4.1. Gegenstand dieses Angebots ist die Erbringung von Vertragsleistungen zur Pflege und Wartung der von ProLeiT gelieferten Produkte nach **Anlage A** nebst der dazugehörigen Dokumentation.

4.2. Die von ProLeiT zu erbringenden Vertragsleistungen setzen sich inhaltlich ausschließlich zusammen aus den Vertragsleistungen gemäß dem Angebot von ProLeiT. Den Vertragspartnern steht es frei, jederzeit im Einvernehmen Änderungen und/oder Ergänzungen zu Inhalt und Umfang der jeweiligen Vertragsleistungen zu vereinbaren.

4.3. Für die Vertragsleistungen hält ProLeiT qualifiziertes Personal mit Produkt- und Anlagenenerfahrung bereit. Es werden nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeuge verwendet, deren Eignung bekannt ist, deren Ausführung beherrscht wird und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

4.4. ProLeiT ist berechtigt, die Vertragsleistungen im Wege der Fernwartung / Ferndiagnose via Remote Access zu erbringen. Der Besteller hält die technischen Voraussetzungen für den Zugriff via Remote Access gemäß der **Anlage A** bereit.

4.5. Setzt der Besteller die als Vertragsgegenstand bezeichnete Software nicht entsprechend der im Überlassungsvertrag festgelegten Systemumgebung ein, hat er keinen Anspruch auf die vereinbarten Vertragsleistungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller die Software nicht entsprechend den Nutzungsrechtsbedingungen des Überlassungsvertrages einsetzt.

5. LAUFZEIT

Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich die Laufzeit des Vertrages nach der Vereinbarung im Angebot. Sie verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht zum Ende der Vertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. TESTS

6.1. Wird die vertragsgegenständliche Software durch Vertragsleistungen geändert, so wird die geänderte Software durch den Besteller im Anschluss an einen fachlichen Test auf Funktionsfähigkeit überprüft und die Testergebnisse in einem Bericht festgehalten. Die Kosten des Tests trägt der Besteller. ProLeiT ist eine Kopie des Berichtes zur Verfügung zu stellen.

6.2. Verweigert der Besteller einen von ProLeiT empfohlenen und im Zusammenhang mit der Serviceleistung stehenden Test, so haftet ProLeiT nicht für die Schäden, die durch einen Test hätten vermieden werden können.

6.3. ProLeiT unterstützt den Besteller bei den durchzuführenden Tests nach gesonderter Beauftragung.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

7.1. Die Meldung von Mängeln der Software hat grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail (nur: helpdesk@proleit.com) zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn der Besteller die schriftliche Meldung nachholt. Die Meldung hat den Fehler (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) präzise zu beschreiben. Meldungen von Major Incidents haben zuerst per Telefon / Mobiltelefon zu erfolgen.

7.2. Der Besteller wird ProLeiT die für die Vertragserfüllung notwendigen Hard- und Softwaresysteme (z.B. Entwicklungswerkzeuge, Deployment-Werkzeuge, Testumgebungen), die notwendige Anbindung an die Infrastruktur des Bestellers (z. B. Zugänge) und Daten zur Verfügung stellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistung erfordert, wird der Zugang auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Bestellers gewährt. ProLeiT hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Bestellers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

7.3. Dem Besteller ist bekannt, dass Änderungen an der Systemumgebung des eingesetzten Prozessleitsystems die Erbringung von Vertragsleistungen erheblich erschweren können. ProLeiT ist deshalb darauf angewiesen, dass für das Prozessleitsystem relevante Änderungen mitgeteilt werden. Den Besteller treffen deshalb die folgenden Mitwirkungspflichten:

- Der Besteller wird ProLeiT über Änderungen der Sicherheitsvorkehrungen (u. a. Firewall, Virens Scanner) informieren, soweit diese für die eingesetzte Software relevant sind.
- Der Besteller wird ProLeiT über Änderungen von besonderen Betriebsbedingungen informieren, soweit diese für die eingesetzte Software relevant sind (z.B. Änderung der IP-Adressen).
- Der Besteller wird bei der Diagnose von Funktionsstörungen mitwirken.
- Der Besteller wird ProLeiT rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, wenn die Installationsbedingungen der Software oder die Software selbst geändert werden sollen.

7.4. Der Besteller wird gemäß **Anlage A** qualifizierte Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartner für ProLeiT bereit stehen und befugt sind, die zur Erfüllung der Service- und Wartungsverpflichtungen erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Der Besteller stellt sicher, dass die benannten Mitarbeiter ausreichend Kenntnisse der Sprache Deutsch oder Englisch vorweisen können. Die Kommunikation mit dem ProLeiT Helpdesk findet ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache statt.

8. VERGÜTUNG / ABRECHNUNG

8.1. Pauschale Vergütungen

Die pauschale Vergütung ist jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres für das laufende Jahr im Voraus ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Anfallende Vergütungen für Vertragsleistungen werden in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

8.2. Vergütung / Abrechnung von Vertragsleistungen

8.2.1. Bei Inanspruchnahme einer Serviceleistung erfolgt die Abrechnung ausschließlich in Credits. Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 6 Minuten. Die Vergütung für die Erbringung von Vertragsleistungen wird entsprechend den erbrachten Vertragsleistungen ausschließlich über das bestehende Credit-Kontingent des Bestellers verrechnet. Dies gilt nicht für Leistungen für Wartungen. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto nach Rechnungsdatum. Sind alle Credits aufgebraucht, so muss der Besteller weitere Credit-Pakete entsprechend der dann aktuell gültigen Preisliste beziehen. ProLeiT wird dem Besteller rechtzeitig ein entsprechendes Angebot zukommen lassen. In der Pauschale enthaltene Credits verfallen zum Ende eines Jahres. Zusätzlich gekaufte Credits verfallen nicht. Eine Rückvergütung von Credits ist nicht möglich.

8.2.2. Die anfallenden Reisezeiten und nachgewiesenen Reisekosten und sonstige diesbezügliche Spesen werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8.2.3. Im Falle des Zahlungsverzuges kann ProLeiT ohne weiteren Nachweis Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozent verlangen.

8.2.4. Vertragsleistungen, die von ProLeiT im Rahmen der Gewährleistung oder Haftung gemäß Projektvertrag oder diesem Vertrag erbracht werden oder erbracht werden müssen, muss der Besteller nicht vergüten und sind für den Besteller kostenfrei. In einem solchen Fall findet auch keine Abrechnung nach Credits statt.

9. RECHTE AN VERTRAGSLEISTUNGEN

Hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsrechte an der Software und ihren Bearbeitungen aufgrund erbrachter Vertragsleistungen gelten die Bestimmungen des Überlassungsvertrages. Dem Besteller stehen an den Änderungen der Software und der dazu gehörigen Dokumentation Nutzungsrechte im gleichen Umfang zu, wie dies im zugrunde liegenden Überlassungsvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Liegt ein Releasewechsel vor, ist das Nutzungsrecht auf die zuletzt durch ProLeiT überlassene Version beschränkt. Eine Weiternutzung der früheren Releases ist dem Besteller nicht gestattet.

10. SCHUTZRECHTE DRITTER

10.1. ProLeiT erklärt, dass an den Vertragsleistungen keine Schutzrechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen durch den Besteller einschränken oder ausschließen. Dies gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software gemäß dem Überlassungsvertrag verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat.

10.2. Sollten Dritte solche Ansprüche geltend machen, wird der Besteller ProLeiT unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichten, und ProLeiT alle zur

Abwehr erforderlichen und beim Besteller vorhandenen Informationen erteilen und ihm sonstige angemessene Unterstützung gewähren.

10.3. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird ProLeiT auf eigene Kosten nach eigener Wahl entweder dem Besteller die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Vertragsleistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

10.4. Wenn ProLeiT die Beseitigung nicht durchführt oder die Beseitigung fehlschlägt oder dem Besteller aus anderen Gründen unzumutbar ist, ist der Besteller berechtigt, die Vergütung zu mindern.

11. MÄNGEL / LEISTUNGSSTÖRUNGEN / VERJÄHRUNG

11.1. ProLeiT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der erbrachten Vertragsleistungen.

11.2. ProLeiT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt ProLeiT dem Besteller nach Wahl von ProLeiT einen neuen, fehlerfreien Softwarestand oder beseitigt den Fehler. Bei Rechtsmängeln leistet ProLeiT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft ProLeiT nach eigener Wahl dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software.

11.3. Der Besteller ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

11.4. Schlagen drei Versuche der Nacherfüllung beim gleichen Fehler fehl, ist der Besteller berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

11.5. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Fehler vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Fehlers leistet ProLeiT im Rahmen der in diesem Vertrag festgelegten Grenzen.

11.6. Erbringt ProLeiT Vertragsleistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ProLeiT hierfür Vergütung entsprechend seiner aktuell gültigen Service-Stundensätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Fehler nicht nachweisbar oder nicht ProLeiT zuzurechnen ist.

11.7. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Bestellers hiervon) der Vertragsgegenstände. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber ProLeiT.

11.8. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ProLeiT, bei arglistigem Verschweigen des Fehlers, bei Personenschäden sowie bei Garantien und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. HAFTUNG

12.1. Für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung haftet ProLeiT unbeschränkt. Dies gilt auch bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

12.2. Sofern ProLeiT aufgrund der vorstehenden Regelung nicht ohnehin unbegrenzt haftet, ist die Haftung von ProLeiT im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.3. Die Haftung im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nach vorstehender Regelung ist begrenzt auf den dreifachen (3-fach) Vertragswert des Service-Level Agreements für Sach- und Vermögensschäden pro Vertragsjahr.

12.4. Im Übrigen ist eine Haftung von ProLeiT ausgeschlossen.

12.5. Für Ansprüche des Bestellers im Falle einer unbegrenzten Haftung gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Bestimmungen. Die sonstigen Haftungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

12.6. Sofern in den vorstehenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden, haftet ProLeiT nicht für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn oder Schadensersatz.

12.7. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von ProLeiT.

13. SCHUTZ VON SOFTWARE UND ANWENDUNGSDOKUMENTATION

13.1. Soweit nicht dem Besteller nach dem Überlassungsvertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software und allen damit verbundenen Medien, Drucksachen, Online-Dokumentationen und elektronischen Dokumentationen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich ProLeiT zu.

13.2. Der Besteller ist verpflichtet die Software und weitere vertrauliche Geschäftsinformationen über ProLeiT oder Lieferanten von ProLeiT geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Der Besteller ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung dieser Informationen zu gewährleisten. Der Besteller wird die überlassenen Informationen sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

13.3. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von ProLeiT zu verändern oder zu entfernen.

13.4. Der Besteller zeichnet die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien der Software und deren Verbleib auf und erteilt ProLeiT auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Wird ProLeiT ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen höherer Gewalt gehindert, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Zu diesen Umständen zählen insbesondere: Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Naturkatastrophen, Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt entsprechend, sofern die Umstände im Bereich eines von ProLeiT eingesetzten Lieferanten eintreten.

14.2. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird ProLeiT von den betroffenen Leistungsverpflichtungen befreit. Dauert ein Leistungshindernis länger als drei Monate, so kann der Besteller den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

14.3. ProLeiT wird dem Besteller das Vorliegen eines Leistungshindernisses wegen höherer Gewalt sowie dessen voraussichtliche Dauer und Beseitigung unverzüglich anzeigen.

15. DATENSCHUTZ

ProLeiT wird etwaige personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Vor Übergabe eines Datenträgers an ProLeiT stellt der Besteller die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist. ProLeiT sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Auf Verlangen des Bestellers kann ProLeiT nachweisen, dass jeder Mitarbeiter die Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterzeichnet hat.

16. GEHEIMHALTUNG

Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Rahmen dieser Vereinbarung mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen und ihre Mitarbeiter und Beauftragten entsprechend zu verpflichten. Vertrauliche Informationen sind solche, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vom Besteller erkennbar sind bzw. durch den Besteller als solche bestimmt wurden. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

17. MITARBEITER VON PROLEIT

Dem Besteller steht gegenüber den von ProLeiT zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern keine Weisungsbefugnis zu. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung ein Einsatz von Mitarbeitern im Betrieb des Bestellers erforderlich ist, sind ProLeiT die Sicherheitsbestimmungen des Bestellers zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Arbeiten durch Mitarbeiter von ProLeiT erfolgt im Rahmen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist verpflichtet, jede Abwerbung von ProLeiT-Mitarbeitern zu unterlassen. Der Besteller verpflichtet sich, Mitarbeiter von ProLeiT weder fest einzustellen noch unmittelbar oder mittelbar – gleich in welcher Form - zu beschäftigen.

18. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

19. ÜBERTRAGUNG VON VERTRAGSLEISTUNGEN

ProLeiT kann Vertragsleistungen ganz oder teilweise auf Subunternehmer übertragen. Im Falle des Einsatzes von Subunternehmen gewährleistet ProLeiT, dass die vertraglichen Verpflichtungen durch das Subunternehmen in gleichem Umfang übernommen werden.

20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz von ProLeiT.

21. SCHRIFTFORM

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Beide Parteien bestätigen, dass außerhalb dieser Urkunde keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Abnahmen bestehen.